



**Stadt Liestal**

---

## **Reklamereglement**

**vom 12. Mai 2004**

**in Kraft ab 1. April 2005**

---

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf die §§ 46 Absatz 1 und 115 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup>, auf § 105 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes<sup>2</sup> sowie auf § 2 Absatz 3 der kantonalen Verordnung vom 29. Oktober 1996<sup>3</sup> über Reklamen, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelungsbereich**

Dieses Reglement regelt im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts das Reklamewesen in Liestal.

### **§ 2 Zweck**

Dieses Reglement will den Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler, der Wohnqualität sowie die Verkehrssicherheit im Bereich der Reklamen unter Berücksichtigung der Anliegen der Wirtschaft sicher stellen.

### **§ 3 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet sowie für Reklamen jeder Art.

<sup>2</sup> Für die Signale gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 29. Oktober 1996<sup>4</sup> über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale.

### **§ 4 Reklamen**

<sup>1</sup> Reklamen sind Vorrichtungen, die im öffentlichen Raum zu wirtschaftlichen oder anderen Zwecken für natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, für Branchen, für Produkte, für Dienstleistungen, für Veranstaltungen, für Ideen jeglicher Art oder für dergleichen direkt oder indirekt werben.

---

<sup>1</sup> SGS 180

<sup>2</sup> SGS 400

<sup>3</sup> SGS 481.12

<sup>4</sup> SGS 481.16

<sup>2</sup> Als öffentlicher Raum gilt derjenige Raum, der unabhängig von den Eigentumsverhältnissen öffentlich einsehbar ist.

## **§ 5 Eigenreklamen und Anschriften**

<sup>1</sup> Eigenreklamen sind Reklamen,

- a. deren Standort mit dem beworbenen Gut in örtlichem Zusammenhang steht, oder
- b. die im Falle von Veranstaltungen für solche auf dem Gemeindegebiet werben.

<sup>2</sup> Nicht als Eigenreklamen gelten künstlerische oder historische Ausleger.

<sup>3</sup> Anschriften sind Reklamen, die am Gebäude oder in dessen unmittelbarer Umgebung angebracht sind und die aus Namen, Branchenhinweisen oder Signeten bestehen.

## **§ 6 Fremdreklamen**

Fremdreklamen sind Reklamen, deren Standort mit dem beworbenen Gut in keinem örtlichen Zusammenhang steht.

## **§ 7 Örtlicher Zusammenhang**

Der örtliche Zusammenhang zwischen dem Standort der Reklame und dem beworbenen Gut ist gegeben, wenn dieses dort hergestellt, vertrieben oder angeboten wird.

## **§ 8 Temporäre Reklamen**

<sup>1</sup> Temporäre Reklamen sind Eigenreklamen, Anschriften oder Fremdreklamen,

- a. die nicht länger als 10 Wochen bestehen; oder
- b. die im Falle eines Bauvorhabens bis zur Fertigstellung der Baute bestehen (Baureklame).

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten der temporären Reklamen in der Verordnung.

## **§ 9 Ausgestaltung der Reklamen**

<sup>1</sup> Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Gestaltung und Häufigkeit in einem optisch ausgewogenen Verhältnis zum Gebäude und zur Umgebung stehen.

<sup>2</sup> Sie müssen das Lichtraumprofil der Strassen und Wege freihalten.

<sup>3</sup> Sie dürfen ausser in den Gewerbezonon den Dachrand nur überragen, wenn ihre vollständige Anbringung an der Fassade unzweckmässig wäre und wenn die Dachrandüberragung optisch angemessen ist.

## **§ 10 Mehrere Betriebe in einem Gebäude**

Befinden sich mehrere Betriebe in einem Gebäude, so sollen die Reklamen zusammengefasst und in Grösse, Form und Anordnung aufeinander abgestimmt werden.

## § 11 Unterhaltungspflicht

<sup>1</sup> Reklamen sind von den Verantwortlichen ordnungsgemäss zu unterhalten.

<sup>2</sup> Zwecklose oder beschädigte Reklamen sind von den Verantwortlichen auf ihre Kosten zu entfernen oder zu ersetzen.

## § 12 Ausschalten von Reklamebeleuchtungen

<sup>1</sup> Leuchtende Reklamen sowie die Beleuchtungen von Reklamen sind von 02.00 – 06.00 Uhr auszuschalten. Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen gestatten.

<sup>2</sup> Am Faschnachts-Sonntag sind entlang der Umzugsroute leuchtende Reklamen sowie die Beleuchtungen von Reklamen und Schaufenstern von 19.00 Uhr bis zum Einschalten der Strassenbeleuchtung auszuschalten.

## § 13 Unzulässige Reklamen

<sup>1</sup> Unzulässig sind

- a. Reklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen;
- b. Reklame-Aufschriften auf Fahrbahnen;
- c. retroreflektierende, fluoreszierende, luminiszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklamen im Verkehrsbereich;
- d. akustische Reklamen;
- e. Reklamen, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild, Grün- oder Freiräume, Natur- oder Baudenkmäler oder die Wohnqualität beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Weiter sind unzulässig

- a. dauernde, leuchtende oder beleuchtete Eigenreklamen ausserorts;
- b. dauernde Fremdreklamen ausserhalb von Plakatanschlagstellen, Informationstafeln und Kultursäulen;
- c. temporäre, leuchtende oder beleuchtete Eigen- oder Fremdreklamen innerorts oder ausserorts.

<sup>3</sup> Unzulässig sind zudem temporäre Fremdreklamen. Ausgenommen sind solche

- a. auf Plakatanschlagstellen, Informationstafeln und Kultursäulen;
- b. für Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen;
- c. für Verkehrssicherheitsprogramme;
- d. auf offenem Feld entlang von Kantonsstrassen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für die Kernzone und die Ortsbildschutzzone.

## § 14 Tankstellen

Für Strassenreklamen bei Tankstellen an Haupt- und Nebenstrassen gilt insbesondere die Schweizer Norm SN 640 882 („Anzeige der Treibstoffmarke, zusätzliche Anzeigen, Kennzeichnung und Beleuchtung“).

## **B. Kernzone und Ortsbildschutzzone**

### **§ 15 Ausgestaltung der Reklamen**

<sup>1</sup> Reklamen in der Kernzone und in der Ortsbildschutzzone

- a. müssen so gestaltet sein, dass sie nach Form, Massstab, Platzierung, Werkstoff und Farbgebung das historische Gepräge der Altstadt nicht beeinträchtigen;
- b. haben in Proportion, Anordnung, Grösse und Gestaltung auf die Massstäblichkeit und auf die architektonische Gliederung der Fassaden sowie auf den Standort in besonderem Masse Rücksicht zu nehmen;
- c. müssen in der Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten und Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung tragen;
- d. dürfen einzelne architektonische Bauteile wie Gurtsimse, Fensterbänke, Fenstergitter, Pilaster, Zierstöcke, Brüstungsgeländer, Brunnen und dgl. nicht beeinträchtigen;
- e. müssen, wenn sie an einer Liegenschaft mit verschiedenen Betrieben angebracht sind, ästhetisch aufeinander abgestimmt sein.

<sup>2</sup> Eine Eigenreklame neben einer Anschrift muss deutlich kleiner sein als diese.

<sup>3</sup> Kernzone und Ortsbildschutzzone richten sich nach dem Teilzonenreglement Zentrum vom 28. März 2001.

### **§ 16 Unzulässige Reklamen**

<sup>1</sup> In der Kernzone sind unzulässig:

- a. Reklamen oberhalb der Brüstung des ersten Obergeschosses; die Bewilligungsbehörde kann bei wichtigen Gründen und wenig störender Wirkung auf das Orts- oder Strassenbild Ausnahmen gestatten;
- b. mehr als eine Eigenreklame und eine Anschrift, mehr als zwei Eigenreklamen oder mehr als zwei Anschriften pro Fassade und pro Betrieb;
- c. leuchtende oder beleuchtete Eigenreklamen, ausgenommen sind Apotheken-Kreuze während den Ladenöffnungs- und Notfall-Pikettzeiten;
- d. Anschriften in grober oder massiver Form oder auf Leuchtkästen;
- e. übermässige Reklamen an Schaufenstern und Schaukästen;
- f. auffällige Reklamen auf Wetterschutzvorrichtungen, wenn schon andere Reklamen vorhanden sind.

<sup>2</sup> In der Ortsbildschutzzone sind Vorrichtungen gemäss Absatz 1 in der Regel unzulässig. Die Bewilligungsbehörde kann bei wichtigen Gründen und wenig störender Wirkung auf das Orts- oder Strassenbild Ausnahmen gestatten.

## § 17 Verordnung

Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu den §§ 15 und 16 in der Verordnung.

## C. Bewilligung

### § 18 Grundsatz

<sup>1</sup> Das Aufstellen, Anbringen, Versetzen und wesentliche Verändern von Reklamen ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Bewilligungsbehörde ist das Stadtbauamt.

### § 19 Bewilligungsverfahren

Der Stadtrat regelt das Gesuchs- und Bewilligungsverfahren in der Verordnung.

### § 20 Dauer der Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung ist unbefristet gültig. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 24, 25 und 28.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden oder wenn sie versetzt oder wesentlich verändert worden ist.

<sup>3</sup> Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht ordnungsgemäsem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

### § 21 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

- a. Reklamen in und an Schaufenstern und Schaukästen
- b. unbeleuchtete Eigenreklamen und Anschriften,
  1. wenn sie flach an der Fassade angebracht sind,
  2. wenn pro Fassade nur eine Eigenreklame und eine Anschrift, zwei Eigenreklamen oder zwei Anschriften angebracht sind, und
  3. wenn sie folgende Grössen nicht überschreiten:
    - in der Kernzone und in der Ortsbildschutzzone bis Format A3,
    - in den Wohn- und Geschäftszonen bis 0,5 m<sup>2</sup>,
    - in den Gewerbebezonen bis 1 m<sup>2</sup>;
- c. zwei unbeleuchtete, freistehende Eigenreklamen bis zu einer Fläche von je 1,2 m<sup>2</sup> am Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gaststätten, wenn sie die Fussgängerinnen und Fussgänger sowie den Verkehr nicht behindern und nur während den Öffnungszeiten aufgestellt sind;

- d. unbeleuchtete Eigenreklamen von Landwirtschaftsbetrieben oder Gärtnereien bis zu einer Fläche von 2 m<sup>2</sup>;
- e. Eigenreklamen in Form von drei Fahnen und drei Wimpelketten pro Betrieb ausserhalb der Kernzone oder der Ortsbildschutzzone;
- f. temporäre Eigenreklamen bis zu einer Fläche von 2 m<sup>2</sup>;
- g. temporäre Eigen- oder Fremdreklamen für Wahlen, Abstimmungen oder politische Veranstaltungen;
- h. Baureklamen bis zu einer Fläche von 2 m<sup>2</sup>;
- i. nicht direkt einsehbare Reklamen in abgeschlossenen Gewerbegebieten;
- k. Reklamen an Plakatanschlagstellen, Informationstafeln und Kultursäulen;
- l. Reklamen auf Fahrzeugen.
- m. Reklamen auf Wetterschutzvorrichtungen.

<sup>2</sup> Bewilligungsfreie Reklamen dürfen nicht gegen die Bestimmungen dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung verstossen.

## **D. Plakatanschlagstellen, Informationstafeln und Kultursäulen**

### *l. Plakatanschlagstellen*

#### **§ 22 Plakatanschlagstellen**

<sup>1</sup> Plakatanschlagstellen im Sinne dieses Reglements sind Vorrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die dem Anbringen von Reklamen dienen.

<sup>2</sup> Sie dürfen weder leuchten und noch beleuchtet sein.

<sup>3</sup> Der Stadtrat legt in der Verordnung die Standorte der Plakatanschlagstellen grob fest und berücksichtigt dabei vornehmlich die Hauptverkehrsachsen, eine ausgewogene Verteilung sowie den Ortsbildschutz. Er darf nicht mehr als 170 Standorte vorsehen.

#### **§ 23 Dimensionen und Gruppierungen**

<sup>1</sup> Die zulässigen Dimensionen einer Plakatanschlagstelle entsprechen folgenden Plakatformaten:

- |    |                             |                    |
|----|-----------------------------|--------------------|
| a. | Weltformat B4:              | 89,5 cm x 128 cm;  |
| b. | Cityformat/Euroformat B200: | 117,5 cm x 170 cm; |
| c. | Breitformat B12:            | 268,5 cm x 128 cm; |
| d. | Grossformat GF:             | 400 cm x 300 cm.   |

<sup>2</sup> Pro Standort für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem oder privaten Grund sind folgende Gruppierungen von Plakatanschlagstellen zulässig:

- a. maximal vier Weltformate B4 nebeneinander,
- b. maximal vier Weltformate B4 je zwei übereinander,
- c. maximal drei Cityformate/Euroformate B200 nebeneinander,
- d. maximal zwei Breitformate B12 nebeneinander, oder
- e. maximal ein Grossformat GF.

## **§ 24 Bewilligung für den öffentlichen Grund**

<sup>1</sup> Die Errichtung und der Betrieb von Plakatanschlagstellen auf öffentlichen Grund bedarf der Bewilligung. Die Bewilligung ist auf maximal 10 Jahre befristet.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird für alle Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund insgesamt sowie an eine Person ausschliesslich erteilt. Bewilligungserteilung und Gebührenfestsetzung erfolgen aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung.

<sup>3</sup> Die Bewilligung beinhaltet die Pflicht, unentgeltlich und in angemessenem Umfang Reklamen für kulturelle Veranstaltungen anzubringen.

<sup>4</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

## **§ 25 Bewilligung für den privaten Grund**

<sup>1</sup> Die Errichtung und der Betrieb von Plakatanschlagstellen auf privatem Grund bedarf der Bewilligung. Die Bewilligung ist auf maximal 10 Jahre befristet.

<sup>2</sup> Vor Erteilung der Bewilligung sind allfällig betroffene Dritte anzuhören. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

## *II. Informationstafeln*

### **§ 26 Informationstafeln**

<sup>1</sup> Informationstafeln im Sinne dieses Reglements sind Vorrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die Ortsinformationen sowie Reklamen enthalten.

<sup>2</sup> Sie dürfen nur auf einer Seite Reklamen enthalten.

<sup>3</sup> Der Stadtrat legt in der Verordnung die Standorte der Informationstafeln grob fest. Er darf nicht mehr als 12 Standorte vorsehen.

## **§ 27 Dimensionen der Informationstafeln**

Die zulässige, maximale Dimension einer Informationstafel entspricht dem Plakatformat Cityformat/Euroformat B200 (117,5 cm x 170 cm).

## **§ 28 Bewilligung für den öffentlichen und privaten Grund**

<sup>1</sup> Die Errichtung und der Betrieb von Informationstafeln auf öffentlichen und privatem Grund bedarf der Bewilligung. Die Bewilligung ist auf maximal 10 Jahre befristet.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird für alle Informationstafeln auf privatem Grund insgesamt sowie an eine Person ausschliesslich erteilt. Bewilligungserteilung und Gebührenfestsetzung erfolgen aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

### *III. Kultursäulen*

## **§ 29 Kultursäulen**

<sup>1</sup> Die Stadt stellt Vorrichtungen für den unentgeltlichen, öffentlichen Anschlag von Reklamen für Veranstaltungen bereit (kurz: Kultursäulen).

<sup>2</sup> Personen, die an den Kultursäulen werben möchten, übergeben der Stadtverwaltung die Reklamen zum Anschlag.

<sup>3</sup> Der Stadtrat bestimmt in der Verordnung das maximal zulässige Format der Reklamen.

<sup>4</sup> Er legt in der Verordnung die Standorte der Kultursäulen grob fest. Er darf nicht mehr als 10 Standorte vorsehen.

### *IV. Gemeinsame Bestimmung*

## **§ 30 Werbeverbot für Alkohol und Tabak**

Auf allen Plakatanschlagstellen, Informationstafeln und Kultursäulen ist Werbung für Alkohol und Tabak verboten.

## E. Schlussbestimmungen

### § 31 Gebühren

<sup>1</sup> Für Bewilligungen nach diesem Reglement werden Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Gebühren in der Verordnung. Dabei gelten folgende Höchstsätze:

- a. für Reklamebewilligungen:
  1. Eigenreklamen und Anschriften aufgeteilt nach unbeleuchteten und beleuchteten Reklamen einerseits und nach leuchtenden andererseits sowie berechnet nach
    - Schriftgrösse: max. Fr. 75.- pro 0,5 m Höhe und pro 1,5 m Länge, oder
    - Fläche: max. Fr. 100.- pro m<sup>2</sup>, oder
    - Kubus: max. Fr. 150.- pro m<sup>3</sup>,
  2. Fahne berechnet nach Anzahl: max. Fr. 75.- pro Exemplar,
  3. Wimpelkette berechnet nach Länge: max. Fr. 10.- pro m,
  4. temporäre Reklamen berechnet nach Fläche: max. Fr. 20.- pro m<sup>2</sup>,
  5. Baureklamen berechnet nach Fläche: max. Fr. 25.- pro m<sup>2</sup> und Jahr,
- b. für die Plakatbewilligung für öffentlichen Grund:
  1. Bewilligungsgebühr berechnet nach Reklamefläche: max. Fr. 100.- pro m<sup>2</sup>,
  2. Jahresgebühr: gemäss Bewilligungsverfügung;
- c. für Plakatbewilligungen für privaten Grund:  
Bewilligungsgebühr berechnet nach Reklamefläche: max. Fr. 100.- pro m<sup>2</sup>,
- d. für die Informationstafelbewilligung:
  1. Bewilligungsgebühr berechnet nach Reklamefläche: max. Fr. 150.- pro m<sup>2</sup>,
  2. Jahresgebühr: gemäss Bewilligungsverfügung;
- e. für Augenscheine und Besprechungen ab dem dritten Mal pro Gesuch: max. Fr. 100.- pro Stunde;
- f. für die Versetzung oder wesentliche Veränderung einer bestehenden Reklame: 50% der entsprechenden Gebühr;
- h. für die Ablehnung eines Gesuches: 30% der entsprechenden Gebühr.

### § 32 Behördliche Entfernung

Werden unzulässige Reklamen trotz Aufforderung der Bewilligungsbehörde unter Hinweis auf die Folgen im Widerhandlungsfall nicht innert der gesetzten Frist in den rechtmässigen Zustand überführt, lässt die Bewilligungsbehörde den rechtmässigen Zustand auf Kosten der Verantwortlichen herstellen.

### § 33 Beschwerde

Verfügungen der Bewilligungsbehörde, die gestützt auf dieses Reglement und der dazugehörigen Verordnung ergehen, können innert 10 Tagen beim Stadtrat durch Beschwerde angefochten werden.

### **§ 34 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements oder der dazugehörigen Verordnung können Bussen bis zu Fr. 1'000.- verhängt werden.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen des Stadtrates kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.

### **§ 35 Übergangsrecht**

Bestehende, dauernde Reklamen, die nach bisherigem Recht zulässig waren, müssen bei ihrer Erneuerung, spätestens jedoch innert 2 Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements den neuen Bestimmungen angepasst sein.

### **§ 36 Aufhebung bestehenden Rechts**

Die §§ 43 – 46 des Polizeireglements vom 8. März 1978 werden aufgehoben.

### **§ 37 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

<sup>2</sup> § 24 Absatz 2 Satz 2 tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

<sup>3</sup> § 28 Absatz 2 Satz 2 tritt am 24. März 2019 in Kraft.

---

<sup>i</sup> Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL genehmigt mit Verfügung vom 23.06.2004